

**Friedmar Fischer / Werner Siepe**  
**Standpunkt:**  
**TdL: Vergleichsmodell mit willkürlichem Abzug wird**  
**Wirklichkeit**

**27.07.2011**

**Vorbemerkungen**

In drei Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung hat es die Arbeitgeberseite unter Führung der TdL (Tarifgemeinschaft deutscher Länder) geschafft, eine Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach dem von ihr im Dezember 2010 erstmals vorgeschlagenen sog. Vergleichsmodell durchzusetzen.

Ende Mai 2011 haben sich alle Tarifvertragsparteien auf dieses Vergleichsmodell geeinigt. Danach werden zunächst die Versorgungssätze nach § 2 und 18 BetrAVG miteinander verglichen. Nur wenn die Differenz mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, kann es einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift geben. Der **willkürliche** Abzug von 7,5 Prozentpunkten dient dazu, die Mehrkosten für die VBL und die restlichen unter dem Dach der AKA zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen zu minimieren.

Trotz aller Kritik von Betroffenen, Rechtsanwälten und der Startgutschriften-Arge wird die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV demnächst in Kraft treten. Am 31.7.2011 läuft die sog. Einlassungsfrist ab, ohne dass von irgendeiner Tarifpartei Einsprüche erfolgt sind. Am 4.8.2011 wird die Bundestarifkommission von Verdi alles absegnen. Damit wird das **Vergleichsmodell mit willkürlichem Abzug** Wirklichkeit. Es wird mit Sicherheit kein Alterssicherungssystem in Deutschland geben, das eine derartig komplizierte, intransparente, ungerechte und rechtsunsichere Regelung wie den neu geschaffenen § 33 Abs. 1a ATV enthält, der sich zu einem ganz besonderen **Fallenstellerparagrafen** entwickeln wird.

**Die drei Phasen vom Vergleichsmodell zur Wirklichkeit**

**1. Phase**

Mit der Präsentation des Vergleichsmodells im Tarifgespräch Zusatzversorgung am 9.12.2010 läutete Stefan Hebler, Referent der TdL, die Diskussion um das Vergleichsmodell ein. Auf Seite 10 seiner Powerpoint - Präsentationsunterlagen heißt es unter dem Stichwort „Vergleichsmodell II“:

„Neu ist, dass der Unterschied der v.H.-Sätze von § 2 und § 18 BetrAVG ermittelt wird und dass die Tarifvertragsparteien eine maximale Abweichung definieren, um die der v.H.-Satz nach § 18 niedriger sein darf als der nach § 18 BetrAVG“.

Keiner der laut Niederschrift insgesamt 15 anwesenden Teilnehmer (darunter vier Gewerkschaftsvertreter von Verdi und dbb tarifunion) kann sich heute darauf berufen, nicht frühzeitig genug von der Absicht der TdL in punkto **maximale Abweichung** gewusst zu haben. Die Verfasser dieses Standpunktes, denen die Niederschrift sowie die 13-seitige Präsentationsunterlage von Hebler vorliegt, haben bereits Mitte Dezember 2010 auf die **möglichen Fallen des Vergleichsmodells** in aller Deutlichkeit hingewiesen<sup>1</sup>.

## 2. Phase

Im zweiten Tarifgespräch Zusatzversorgung am 10.5.2011 wurde bereits vereinbart, dass die maximale Abweichung in der dritten Verhandlung am 30.5.2011 festgezurr werden soll. Dort kam es dann offensichtlich zu einem „Kuhhandel“<sup>2</sup> um die Höhe dieser maximalen Abweichung. Sollten es zum Beispiel 10 Prozentpunkte Abzug von der Differenz zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG sein, wie von der TdL vorgeschlagen, oder „nur“ 5 Prozentpunkte nach dem Willen der Gewerkschaften?

Man einigte sich schließlich auf die Mitte, also einen **willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten**. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen dieser von allen Tarifvertragsparteien getragenen Grundentscheidung zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften war wohl den wenigsten Teilnehmern an der Tarifeinigung vom 30.5.2011 bekannt. Mit Sicherheit werden diese Auswirkungen die Gerichte noch Jahre und Jahrzehnte beschäftigen, was die Tarifvertragsparteien offensichtlich ganz bewusst in Kauf genommen haben.

---

<sup>1</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Vorsicht\\_Falle\\_Vergleichsmodell\\_TdL.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf)

<sup>2</sup> mögliche andere Erklärung für die 7,5 Prozentpunkte:

100 % : 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 2,5 % pro Jahr

bei 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren also: 2,5 % x 30 Jahre = 75 %

aber

100 % : 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Bei 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren also: 2,25 % x 30 Jahre = 67,5 %

Abweichung: 75 % minus 67,5 % = 7,5 Prozentpunkte (siehe auch 1. Glosse der Verfasser dieses Standpunkts am 1.6.2011)

### **3. Phase**

Die Startgutschriften-Arge ([www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) und insbes. die beiden Verfasser dieses Standpunktes haben die Zeit zwischen Ende Mai und Ende Juli 2011 auf mehrfache Weise genutzt, um ihre Bedenken gegen die getroffene Neuregelung zu äußern. Seit Mitte Juli 2011 ist ein vom VSZ in Auftrag gegebenes 58-seitiges **Gutachten „Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“** fertiggestellt, dessen Kurzfassung unter [http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ\\_Gutachten\\_2011\\_Kurzfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ_Gutachten_2011_Kurzfassung.pdf) downloadbar ist und auch allen Tarifvertragsparteien zugesandt wurde.

Da trotz aller berechtigten Kritik nicht die geringste Bereitschaft auf Seiten der Tarifvertragsparteien und der ebenfalls an der Tarifeinigung beteiligten VBL und AKA bestand, Bedenken über die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften auszuräumen oder auch nur zu diskutieren, werden an dieser Stelle die wichtigsten Kritikpunkte noch einmal zusammengefasst:

#### **Kein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift**

- für rentenferne Pflichtversicherte, die bis zum 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (trotz evtl. längerer Ausbildungszeit)
- für jüngere Pflichtversicherte, die am 31.12.2010 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, also die Jahrgänge ab 1961 (trotz evtl. längerer Ausbildungszeit)
- für alle am 31.12.2001 alleinstehende rentenferne Pflichtversicherte mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt bis 3.500 € (trotz evtl. längerer Ausbildungszeit mit Späteintritt in den öffentlichen Dienst nach dem 25. Lebensjahr und trotz älterer Jahrgänge von 1947 bis 1956).

Somit werden „Früheinsteiger“ (bis zum 25. Lebensjahr), „Ältere“ (ab Jahrgang 1961) und fast alle „Alleinstehende“ (bis 3.500 €) kategorisch von einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausgeschlossen.

Nur 14 bis 15 % der rentenfernen Pflichtversicherten sollen nach gleichlautenden Pressemitteilungen der Tarifvertragsparteien einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift erhalten.

#### **Hohe Zuschläge für ältere, verheiratete Spitzenverdiener mit Späteintritt**

Sehr hohe Zuschläge auf die bisherige Startgutschrift bis zu einer Höhe von 24 % bei einem Eintrittsalter von 33 Jahren und darüber hinaus bei noch späterem Einstieg (in der Spitze bis zu 43 %) erhalten ältere, verheiratete Spitzenverdiener. Diese Gruppe zählte bereits - im Vergleich zu den älteren,

alleinstehenden Normal- und Höherverdienern – zu den Hauptgewinnern der Startgutschrift-Berechnung nach der im Jahr 2001 beschlossenen Übergangsregelung gem. § 33 Abs. 1 ATV.

Kaum zu glauben, aber wahr: Die Gewinner der Übergangsregelung gem. § 33 Abs. 1 ATV und der Neuregelung gem. § 33 Abs. 1a ATV gehören zur gleichen Gruppe der verheirateten Spitzenverdiener nach dem Motto „*Wer hat, dem wird gegeben*“. Umgekehrt zählen die älteren, alleinstehenden Normal- und Höherverdiener als Verlierer der Übergangsregelung nun auch zu den Verlierern der Neuregelung. Für sie gilt die bittere Erkenntnis: „*Wer relativ wenig hat, bekommt nicht mehr*“.

Die Verfasser dieses Standpunktes nennen dies den sog. **Hebler-Effekt**, da Stefan Hebler von der TdL die Weichen für das Vergleichsmodell und den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten gestellt hat. Die oben beschriebenen finanziellen Auswirkungen des sog. **Hebler-Effekts** ergeben sich nach rein mathematischer Analyse und Auswertung (siehe Anhang).

### **Schlussbemerkung**

Die meisten Betroffenen werden von der VBL oder einer der 24 anderen Zusatzversorgungskassen erst nächstes Jahr erfahren, dass sie entweder keinen Zuschlag erhalten („negativer **Hebler-Effekt**“) oder dass sie sich über einen sehr hohen Zuschlag freuen können („positiver **Hebler-Effekt**“).

Die besonders negativ Betroffenen werden dann eine erneute Klagewelle lostreten, die dann höchstwahrscheinlich erst Ende dieses Jahrzehntes mit einem erneuten höchstrichterlichen Urteil enden wird.

Bis die hochkomplizierte, intransparente, gleichheitswidrige und rechtsunsichere Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV reformiert oder gänzlich abgeschafft wird, wird dieser sog. Fallstellerparagraf also den gerichtlichen Instanzenzug durchlaufen müssen. Schon beim Tarifgespräch am 9.12.2010 war „allen Beteiligten klar, dass das Tarifergebnis erneut zum BGH und dem BVerfG gelangen und überprüft wird“ (siehe [Verdi-Flugblatt „TS berichtet Nr. 059/2010“](#) vom 10.12.2010)

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_TdL\\_Willkuerlicher\\_Abzug.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_TdL_Willkuerlicher_Abzug.pdf))

## Anhang:

### Mathematische Analyse des sog. „Hebler“-Effekts (siehe § 33 Abs.1a Satz 1 Nr. 1 und 2 ATV)

Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

./ 7,5 Prozentpunkte

./ vom-Hundert-Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

= Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

also:

$$A = m/n - 0,075 - m \times 0,0225$$

mit A = Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m/n = Unverfallbarkeitsfaktor in % nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre

n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

- 0,075 = Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m x 0,0225 = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

Division von A durch m ergibt:

$$1/n - 0,075/m - 0,0225 = 1/n - 0,0225 - 0,075/m$$

notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist:

$$1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0 \text{ bzw. } 1/n - 0,0225 > 0,075/m$$

#### Fallunterscheidungen:

- 1.)  **$n \geq 40 \wedge m < 30$** :  $1/n - 0,0225 = \max. 0,0025$  und  $0,075/m > 0,0025$ , also ist die notwendige Bedingung nicht erfüllt, Zuschlag auf bisherige Startgutschrift ist ausgeschlossen
- 2.)  **$32 < n < 40$** : Zuschlag auf Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG möglich, falls  $1/n - 0,0225 > 0,075/m$  mit  $n = m + 10 + J - 1947 + M/12$ , J = Geburtsjahrgang (1947 bis 1961) und M = Geburtsmonat (1 für Jan. bis 12 für Dez.)
- 3.)  **$n < 32$** : Bedingung für einen Zuschlag hängt von Zusatzberechnungen ab, da eine Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung in Abhängigkeit von der gesamtversorgungsfähigen Zeit erfolgt (siehe § 33 Abs. 1a Satz 1 Nummer 2 ATV)